Vertretungsarzt als Dienstnehmer?

Ausgangslage

Lassen sich Ärzte im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit in der Ordination vertreten, besteht die Gefahr, dass die Vertretungsärzte nicht als Selbständige, sondern als Dienstnehmer qualifiziert werden.

Die Folge einer solchen Dienstnehmerstellung des Vertreters wäre neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen, Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge dass der vertretene Arzt und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hätte.

Rechtslage

In einem aktuellen Erkenntnis folgt der VwGH der Rechtsprechung des OGH (hier allerdings bezüglich Fehlleistungen) und führt aus, dass es für die Selbständigkeit des Vertreters entscheidend ist, dass der jeweilige Behandlungsvertrag unmittelbar zwischen dem Vertreter und dem Patienten zustande kommt.

Werden die Patienten mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. Anbringen eines entsprechenden Hinweises am Ordinationsschild oder an der Eingangstür zum Behandlungsraum, Anweisung an den Vertreter, die Patienten entsprechend zu informieren) vor Beginn der Behandlung über den Vertretungsfall aufgeklärt, so kommt der Behandlungsvertrag mit dem Praxisvertreter selbst zustande.

Fehlt zudem eine persönliche Weisungsgebundenheit, so schließt dies ein Dienstverhältnis aus.

Zusammenfassende Empfehlung

Sollten Sie sich für eine Vertretung in Ihren eigenen Ordinationsräumlichkeiten entscheiden, so schließen Sie einen schriftlichen ordnungsgemäßen Werkvertrag ab und sorgen dafür, dass dem Patienten gegenüber diese Vertretung auch nachweislich offen gelegt wird.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Werkvertrag in ein Dienstverhältnis umgedeutet wird. Weiters verhindern Sie damit, dass Sie für allfällige Fehlleistungen des Vertreters direkt haften.

Ihr Team für Ärzte, Apotheken und andere Gesundheitsberufe